

Vereinsstatut „Oldtimer Club Vinschgau“

I. Allgemeines

Artikel 1: Name und Sitz

Der Verein „Oldtimer Club Vinschgau“ ist eine freiwillige, nicht gewinnorientierte und auf Solidarität aufgebaute Ehrenamtsorganisation. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet und hat seinen Sitz in Prad am Stilfserjoch.

Artikel 2: Ziel

Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Pflege von alten Kraftfahrzeugen, im speziellen Traktoren (einschließlich landwirtschaftlicher Maschinen), Personenkraftfahrzeugen (Autos), Motorrädern und Motorrollern. Des Weiteren ist Ziel des Vereins mittels Ausstellungen und Ausfahrten diese Fahrzeuge der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Artikel 3: Zielerreichung

Zur Zielerreichung dienen:

- Die Organisation von Ausstellungen und Ausfahrten
- Die Teilnahme an Ausstellungen und Ausfahrten
- Der Besuch von Ausstellungen und Messen
- Die Kontaktpflege mit Oldtimer- Clubs im In- und Ausland

Artikel 4: Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Beiträge öffentlicher Institutionen
- Spendengelder
- Schenkungen und Erbschaften
- Einnahmen aus gelegentlicher Handelstätigkeit
- Sponsorbeiträge

II. Aufbau des Vereins

Artikel 5: Mitgliedschaft

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Es wird unterschieden zwischen:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Günther Meier

- a) Ordentliche Mitglieder werden physische Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Fahrzeug (Traktor / Auto / Motorrad) mit einem Mindestalter von 30 Jahren besitzen. Um ordentliches Mitglied des Vereines zu werden, muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme von neuen Mitgliedern. Aufnahmeverweigerungen müssen begründet werden.
- b) Als fördernde Mitglieder können unterstützende Personen mit Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.
- c) Als Ehrenmitglieder können Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein vom Vorstand ernannt werden.

Aktives und passives Wahlrecht stehen nur den ordentliche Mitglieder zu.

Artikel 6: Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, haben das aktive und passive Wahlrecht und haben das Recht Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen.

Artikel 7: Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Vereinsinteressen zu fördern, die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten und bei den Veranstaltungen mitzuwirken.

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Freiwilligen Austritt
- Nichteinzahlen des Mitgliedsbeitrages
- Begründeten Ausschluss
- Auflösung des Vereines

Artikel 9: Haftung und Schadenersatz

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden an Dritte, die Mitglieder bei Veranstaltungen verursachen. Schadenersatz ist im Rahmen einer entsprechenden Versicherung möglich, die der Verein mit Vollversamlungsabschluss abschließen kann.

III. Organe des Vereines

Artikel 10: Organe

Die Vereinsorgane sind:

*Gianviti
Mori*

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Obmann
- d) Der Rechnungsprüfer

a) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Obmann einberufen. Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit von wenigsten der Hälfte aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben mit Gegenprobe gefasst. In zweiter Einberufung beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit Stimmenmehrheit endgültig. Sie entscheidet über Tätigkeitsbericht, Abschlussrechnungen, Tätigkeitsprogramm und Haushaltsvoranschlag. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand, und im speziellen direkt den Obmann, Vizeobmann und den Rechnungsprüfer. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es dem Vorstand notwendig erscheint oder wenn dies von wenigsten einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

b) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus wenigsten 3 und maximal 7 Mitgliedern zusammen, wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt zwei Jahre im Amt.

Der Vorstand trifft sich zu wenigstens 4 Sitzungen im Jahr. Dem Vorstand obliegt die Organisation der Vereinstätigkeit sowie sämtliche Befugnisse zur ordentlichen Führung des Vereines. Er ist verantwortlich für die ordentliche Rechnungslegung, die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlussrechnung, welcher der ordentlichen Vollversammlung vorzulegen ist. Er entscheidet zwischen Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder. Er erstellt den Tätigkeitsbericht, die Abschlussrechnung, den Haushaltsvorschlag und das Jahresprogramm.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt vorübergehend das erste mit am meisten Stimmen nicht gewählte Mitglied nach und wird bei der nächsten Vollversammlung mit Wahl nachbesetzt.

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss des Amtes enthoben werden.

c) Der Obmann

Der Obmann wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er vertritt den Verein in allen Belangen nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er unterzeichnet als gesetzlicher Vertreter sämtliche verwaltungsmäßigen Schriftstücke und leitet die Sitzungen.

*Geworben
Marius*

Der Vizeobmann

Er vertritt den Obmann bei Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Funktionen und Aufgaben.

Der Kassier

Der Kassier führt unter Aufsicht des Vorstandes die Vereinskassa und das Kassabuch und sorgt für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen. Er ist befugt, eingehende Geldbeträge im Namen des Vereines zu quittieren, auf Anordnung des Obmannes oder dessen Stellvertreters, Zahlungen zu leisten, spätestens 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung legt er dem Vorstand die Jahresabschlussrechnung vor.

Der Schriftführer

Der Schriftführer führt Protokoll über die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, das Mitgliederbuch und erledigt den Schriftverkehr.

Artikel 11: Spesenvergütung

Alle Ämter und Funktionen im Verein sowie jegliche Mitgliedstätigkeit sind ehrenamtlich, Vorstandsmitgliedern können im Interesse des Vereines nur belegte Spesen rückvergütet werden.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 12: Auflösung

Die Auflösung erfolgt:

- Wenn zwei Drittel der Mitglieder diese bei der Mitgliederversammlung beantragen und eine Dreiviertelmehrheit dafür stimmt
- Wenn die Mitgliederzahl sinkt, so dass die vollständige Besetzung des Vorstandes nebst Rechnungsprüfer nicht mehr möglich ist.

Das restliche Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einer anderen nicht gewinnorientierten bzw. karitativen Organisation zur Verfügung gestellt.

Artikel 12: Regelung laut BGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des bürgerlichen Gesetzbuches und die gesetzlichen Bestimmungen für das Volontariat geregelt.

*Gebäude
Museum*